Satzung

des Fördervereins der

Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr - Löschgruppe Lippe

§ 1	Name, Sitz und Rechtsform
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Mitglieder des Vereins
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7	Beiträge, Spenden und Zuwendungen
§ 8	Organe des Vereins
§ 9	Mitgliederversammlung
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 11	Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung
§ 12	Vereinsvorstand
§ 13	Rechnungswesen
§ 14	Haftung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Auflösung

Inkrafttreten

§ 15

§ 16

- 1) Der Verein trägt den Namen "Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr-Löschgruppe Lippe e.V. "
- 2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Burbach, Kreis Siegen-Wittgenstein.
- 4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen eingetragen werden.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr beginnt mit der Eintragung und endet am 31.12. des Jahres

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Im Einzelnen können dies sein:

- a) Ideelle und materielle Unterstützung der Lg.Lippe, z.B. bei der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen, Lehr- und Ausbildungsmaterial,
- b) die soziale Fürsorge der Mitglieder,
- c) Förderung der Jugendfeuerwehr,
- d) Unterstützung der Interessen der Feuerwehr in der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Interessen und ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzunggemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- Aktives Mitglied des Vereins kann jede(r) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Burbach - Löschgruppe Lippe einschließlich der Jugendfeuerwehr und der Ehrenabteilung werden.
- 2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ihre Verbundenheit ideell oder materiell bekunden möchte.
- 3) Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 2) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds (bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen),
- 2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 3) Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 4) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten. Desweiteren erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung; sie können Anträge und Vorschläge zur Förderung der Vereinsarbeit abgeben.
- 2) Alle Mitglieder sind wahlberechtigt, jedoch nur natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Beiträge, Spenden und Zuwendungen

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a. durch j\u00e4hrliche Mitgliederbeitr\u00e4ge der f\u00f6rdernden Mitglieder, deren H\u00f6he von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
- b. durch freiwillige Zuwendungen (Spenden)
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d. durch Einnahmen aus Veranstaltungen
- e. durch sonstige Einnahmen

Der Jahresbeitrag ist jeweils am Anfang des Geschäftsjahres (spätestens bis zum 31. Januar) im Voraus zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal j\u00e4hrlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-t\u00e4gigen Frist einzuberufen, die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde.
- 3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
- f) die Wahl der Kassenprüfer, die alle 2 Jahre zu wählen sind.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12 Vereinsvorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) drei Beisitzern

Dem Vorstand des Fördervereins müssen mindestens drei Mitglieder der Einsatzabteilung der Löschgruppe Lippe angehören. Der stellvertretende Schatzmeister und der stellvertretende Schriftführer werden vom Vorstand aus den Reihen der Beisitzer gewählt.

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass die Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Rechtsgeschäften erforderlich ist, wenn diese einen Betrag von € 2.500,- überschreiten oder ein Vertragsverhältnis von mehr als 3 Jahren eingegangen wird.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 5) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzung ein und leitet diese. Das Einberufungsverfahren für die Vorstandssitzungen wird im Vorstand geregelt. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- 7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl bis zur nächsten ordentlichen Wahl durchzuführen.

§ 13 Rechnungswesen

- 1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter, eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.
- 3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14 Haftung

- 1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
- 2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 3) Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.

§ 15 Auflösung

- Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der Abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burbach, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke des Feuerwehrwesens in der Löschgruppe Lippe zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

beschlossen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am

Als Gründungsmitglieder des Vereins zeichneten:

Diese Satzung tritt am in Kraft.

6